

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28. Juni 2017	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordin- ation	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in öffentl. Sitzung Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Vorlage-Nr. 2017/0201 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:	Investitionsnummer: Sachkonto:	

Betreff: Formierung der Digitalstadt Darmstadt GmbH

Vorlage vom: 27.06.2017

Beschlussvorschlag:

1. Die WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH wird unter Aufhebung des Beschlusses zur Magistratsvorlage 2016/0467 nicht liquidiert.
2. Der Umfirmierung der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH in Digitalstadt Darmstadt GmbH sowie der Erweiterung des Gesellschaftszweckes und der damit verbundenen Neufassung des Gesellschaftsvertrags werden zugestimmt.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH von 25 TEUR um 200 TEUR auf 225 TEUR wird zugestimmt. Die Mittel werden im Rahmen des § 100 HGO als außerplanmäßige Auszahlung zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Investitionsnummer 17910-0002 (Bürgerrathaus Ersatzmaßnahmen).

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.06.2017

Mit Magistratsvorlage Nr. 2016/0467 haben die städtischen Gremien die Verschmelzung der Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH & Co. KG auf die WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligungs GmbH & Co. KG zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wurde auch dem Austritt der WDB Vermögens Verwaltungs GmbH und der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH als Komplementärinnen aus der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligung GmbH & Co. KG sowie der anschließenden Liquidation der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltung GmbH zugestimmt. Auf die Magistratsvorlage Nr. 2016/0467 wird vollumfänglich verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Magistratsvorlage Nr. 2016/0467 war Kenntnisstand, dass der Gesellschaftszweck der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltung GmbH mit Austritt aus der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligungs GmbH & Co. KG obsolet geworden sei.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat zwischenzeitlich am 12.06.2017 den Wettbewerb „Digitale Stadt“ des Digitalverbands Deutschland „Bitkom e.V.“, Berlin, gewonnen. Im Rahmen dieses Projekts soll mit der Unterstützung von mehr als 20 Partnerunternehmen Darmstadt zu einer digitalen Vorzeigestadt für Deutschland und Europa ausgebaut werden. In den nächsten Jahren sollen Bereiche wie der Verkehrssektor, die Energieversorgung, Schulen und das Gesundheitswesen mit neuen digitalen Technologien ausgerüstet werden. Zudem sollen künftig die städtische Verwaltung e-Government Lösungen anbieten können. Auch die Telekommunikationsnetze sollen ausgebaut werden.

Auf die Magistratsvorlage Nr. 2017/0158 „Berichtsvorlage zur Digitalstadt“ wird verwiesen.

Am Ausbau von Darmstadt zu einer digitalen Vorzeigestadt beteiligt sich ein breites Bündnis aus Unternehmen der Digitalbranche, die das Projekt mit Produkten und Dienstleistungen in zweistelliger Millionenhöhe pro bono unterstützen. Die Leistungen machen den Standort für weitere Unternehmen attraktiv und werden Folgeinvestitionen nach sich ziehen.

Zum Zwecke der Umsetzung der einzelnen Bestandteile müssen verschiedene und unterschiedliche Aufträge an Unternehmen der Digitalbranche vergeben und koordiniert werden. Dies soll durch eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Digitalstadt Darmstadt GmbH, erfolgen. Die Koordination der einzelnen im Rahmen des Projekts zu vergebenden Aufträge erscheint sinnvoll und erforderlich, um Doppelbeauftragungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle für ein einzelnes Projekt erforderlichen Leistungsbausteine beauftragt werden.

Gemeinsam mit der Digitalstadt Darmstadt GmbH nehmen die IT-Abteilungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Unternehmen des Stadtkonzerns maßgeblich die Umsetzung des Projekts Digitalstadt wahr. Eine enge Zusammenarbeit findet zudem z. B. mit dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung statt.

Da die heutige WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH mit Durchführung der Verschmelzung der Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH & Co. KG auf die WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligungs GmbH & Co. KG obsolet werden würde, soll diese Gesellschaft verwendet werden, um künftig als Digitalstadt Darmstadt GmbH zu firmieren und eine operative Tätigkeit in oben beschriebenem Maße auszuüben. Daneben soll die

Gesellschaft für einen Übergangszeitraum bis zur Durchführung der Verschmelzung weiterhin die persönliche Haftung für die WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligungs GmbH & Co. KG übernehmen.

Durch die Verwendung einer bereits bestehenden GmbH wird der finanzielle und sonstige Aufwand für die Gründung einer neuen GmbH vermieden.

Der gegenwärtig vorliegende Gesellschaftsvertrag der (heutigen) WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Verwaltungs GmbH erlaubt ausschließlich die Tätigkeit der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der WDB Wissenschaftsstadt Darmstadt Beteiligungs GmbH & Co. KG. Die Aufnahme der operativen Tätigkeit der (künftigen) Digitalstadt Darmstadt GmbH erfordert eine vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Hierbei soll die Möglichkeit, die Rechtsstellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft einzunehmen, erhalten bleiben, um Kooperationen mit Unternehmen und/oder Institutionen der Digitalbranche in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft zu ermöglichen.

Die Geschäftsführung der Digitalstadt Darmstadt GmbH soll durch Herrn David da Torre, Geschäftsführer der COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH, sowie Herrn Joachim Fröhlich, Leiter IT der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie einen/eine weitere/n kaufmännische/n Geschäftsführer/in ausgeübt werden. Diese Person ist noch zu bestimmen. Ein Geschäftsführer/in wird jeweils mit einem anderen Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigt sein.

Die Gesellschaft wird ihren Sitz weiterhin in Darmstadt haben.

Die Finanzierung der Gesellschaft soll durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgen. Dies soll geschehen durch die einmalige Durchführung einer Kapitalerhöhung, gegebenenfalls durch Einzahlung des Erhöhungsbetrages in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um 200 TEUR im Rahmen der Neufassung des Gesellschaftsvertrages.

Im Einzelnen:

1. Unternehmensgegenstand und prozentualer Anteil an der Beteiligung

Der Gegenstand der Digitalstadt Darmstadt GmbH ist die Durchführung der Digitalisierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Unternehmen des Stadtkonzerns unter dem Projekt „Digitalstadt Darmstadt“. Die Gesellschaft steuert, begleitet und koordiniert die Einzelmaßnahmen, die zur Durchführung der Digitalisierung in vorgenanntem Umfang erforderlich sind. Die Gesellschaft wirbt finanzielle und sonstige Unterstützung für die Digitalisierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Unternehmen des Stadtkonzerns ein und koordiniert und vergibt Aufträge zur Umsetzung der Digitalisierung. Insbesondere jedoch nicht abschließend, betreibt und steuert die Gesellschaft die Einzelprojekte, die zur Erreichung der Digitalisierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Stadtkonzerns erforderlich sind.

Die Gesellschaft wird zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt sein, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienlich sind, einschließlich der Beteiligung an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen. Sie kann deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

Die Digitalstadt Darmstadt GmbH wird bei beschriebener Kapitalerhöhung über ein Stammkapital in Höhe von 225 TEUR verfügen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hält 100% der Anteile am Stammkapital, so dass sich für die Wissenschaftsstadt Darmstadt eine unmittelbare Beteiligung von 100% ergeben wird.

2. Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft der neuen Beteiligung

Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft schwerpunktmäßig Steuerungs- und Koordinationsaufgaben für die Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrnehmen wird, sind die Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft der Gesellschaft von nachrangiger Bedeutung. Mittels einer Finanzausstattung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist die Zukunft der Gesellschaft gesichert. Die operative Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Wettbewerb und Gewinnmaximierung ausgerichtet, die Vorteile der operativen Tätigkeit der Gesellschaft kommen direkt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Unternehmen des Stadtkonzerns sowie den Bürgern zugute.

a. Mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsplanung

Die Finanzierung der Gesellschaft wird durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt sichergestellt. Hierzu soll im Zuge der Neufassung des Gesellschaftsvertrags eine Kapitalerhöhung um 200 TEUR durchgeführt werden. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt würde neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft zeichnen und im Gegenzug 200 TEUR in das Stammkapital einzahlen oder – ohne formale Kapitalerhöhung – 200 TEUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzahlen. Insgesamt wird das Eigenkapital der Gesellschaft dann 225 TEUR betragen. Die Finanzierung der Gesellschaft wäre auf absehbare Zeit sichergestellt.

b. Chancen des Unternehmens am Markt

Die Chancen des Unternehmens am Markt sind von nachrangiger Bedeutung, da sich die Gesellschaft auf Steuerungs- und Koordinationsaufgaben im Dienste der Wissenschaftsstadt Darmstadt konzentrieren wird. Nichtsdestotrotz sind die Chancen des Unternehmens als gut einzuschätzen, da die Wissenschaftsstadt Darmstadt eben die einzige Kommune in der Bundesrepublik Deutschland ist, die den Wettbewerb „Digitale Stadt“ gewonnen hat. Die Digitalstadt Darmstadt GmbH ist somit die einzige Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit derartigen Koordination- und Steuerungsaufgaben zur Umsetzung eines solchen Projektes beschäftigt und Teil eines bislang einzigartigen Pilotprojekts. Insoweit ist der Wettbewerb als gering und sind die Chancen bislang als einzigartig einzustufen.

Es muss in diesem Zusammenhang jedoch nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das Ziel der Gesellschaft nicht die Gewinnmaximierung ist, sondern vielmehr die Koordination und Steuerung des Projektes „Digitalstadt Darmstadt“.

c. Risiken der Beteiligung

Aufgrund der Begrenzung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft auf Steuerung und Koordinationsmaßnahmen ist das wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft stark begrenzt. Durch die Rechtsform der GmbH ist das entstehende Risiko auf das anteilige Stammkapital i.H.v. 25 TEUR bzw. bei Kapitalerhöhung i.H.v. 225 TEUR begrenzt.

3. Voraussetzungen des §§ 122, 123 HGO

Die Voraussetzungen des §§ 122, 123 HGO sind erfüllt.

Die Beteiligung erfüllt einen öffentlichen Zweck der Daseinsvorsorge, denn sie dient der nachhaltigen und zukunftssträchtigen Digitalisierung von Leistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Stadtkonzerns. Kommunen sind im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich dazu berechtigt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört – nach dem in Art. 28 GG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Allzuständigkeit – auch der Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen, es sei denn er würde zulässigerweise eingeschränkt. Eine solche Einschränkung ist die Begrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf den öffentlichen Zweck.

Die Begrenzung auf den öffentlichen Zweck ist jedoch nur soweit zulässig, wie damit nicht in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen wird. Dies ist jeweils anhand des Einzelfalls zu prüfen, wobei die Art der wirtschaftlichen Betätigung eine entscheidende Rolle spielt.

Im Gegensatz dazu sind rein erwerbswirtschaftliche Betätigungen, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind, die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern, nicht zulässig. So muss ein Unternehmen, an dem eine Kommune beteiligt ist unmittelbar durch seine Leistung, nicht nur mittelbar durch seine Gewinne und Erträge dem Wohl der Gemeindebürger dienen.

Die Digitalisierung der Leistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Stadtkonzerns kommt ohne jeden Zweifel direkt den Gemeindebürgern zugute, indem Prozesse schneller, transparenter, sicherer und günstiger werden.

Letztlich werden schon vorhandene Prozesse, deren öffentlicher Zweck gegeben ist, durch die Digitalisierung beschleunigt, preiswerter und kundenfreundlicher gemacht. Da diese Prozesse schon gegenwärtig – nicht oder nur teilweise digitalisiert – durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt oder den Stadtkonzern erbracht werden, ist der öffentliche Zweck gewährleistet.

Die Haftungsbegrenzung ist durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt. Es ist vorgesehen, im Gesellschaftsvertrag zu verankern, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft und die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG zugunsten der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem überörtlichen Prüfungsorgan verankert werden.

Der angemessene Einfluss der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird durch die Gesellschafterversammlung der Digitalstadt Darmstadt GmbH sichergestellt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist die alleinige Gesellschafterin der Digitalstadt Darmstadt GmbH.

Es ist geplant, bei der Gesellschaft zwei Beiräte einzurichten, die die Gesellschaft beraten und Empfehlungen aussprechen: ein allgemeiner Beirat, u.a. mit fünf Repräsentanten von

wesentlichen Unternehmen der Digitalbranche, sowie ein Technik-Beirat mit Experten aus dem Bereich der Digitalisierung.

Keiner der beiden Beiräte soll Aufgaben der Aufsicht übernehmen.

4. Annexität nach § 121 Abs. 4 HGO

Bei der Tätigkeit handelt es sich um keine Annexität nach § 121 Abs. 4 HGO.

5. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

a. Möglichkeit, ggf. durch das neue Unternehmen Aufträge an mittelständische Unternehmen zu vergeben.

Die Möglichkeit besteht. Die Digitalstadt Darmstadt GmbH wird ggf. zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, Dienstleistungen u.a. von Dritten, insbesondere von regional ansässigen Unternehmen, beziehen.

b. Negative Veränderung der Marktanteile der mittelständischen Wirtschaft und des Handels in nennenswertem Umfang.

Es sind keine solchen negativen Veränderungen bekannt.

6. Quersubventionierung aus hoheitlicher Tätigkeit bzw. aus Monopolbereichen in Wettbewerbsaktivitäten

Eine Quersubvention aus hoheitlicher Tätigkeit bzw. aus Monopolbereichen in Wettbewerbsaktivitäten ist ausgeschlossen.

7. Stellungnahme der Kammern

Die Stellungnahmen der Kammern sind entbehrlich, da ihr Geschäftsbereich nicht betroffen ist. Die Gesellschaft ist nur für die Wissenschaftsstadt Darmstadt tätig und steht nicht im Wettbewerb.

8. Votum der HEAG

Da es sich hierbei um eine Vorlage der HEAG handelt, entfällt das Votum der HEAG.

Darmstadt, den 27.06.2017

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer